

Die zehn typischen Fehler bei der Testamentserstellung

1. Das Testament wird nicht vollständig handschriftlich geschrieben und unterschrieben, damit das Testament leserlicher ist, wird es mit dem Computer geschrieben und handschriftlich unterschrieben.

In diesem Fall ist das Testament unwirksam, es muss vollständig geschrieben und unterschrieben werden.

2. Das Vermögen wird zwischen Personen verteilt, aber keine Erben eingesetzt.

Dies eröffnet die Notwendigkeit der späteren Auslegung des Testaments. Es muss immer ein Erbe als Rechtsnachfolger bestimmt werden.

3. „Vererben“ wird mit „vermachen“ verwechselt. Als Beispiel: „Ich vermache mein Vermögen an XY“

Es besteht jedoch ein gravierender Unterschied zwischen dem Erben und dem Vermächtnisnehmer. Der Erbe ist der Rechtsnachfolger des Verstorbenen, der Vermächtnisnehmer „nimmt lediglich das was ihm zugeordnet wurde und geht“, er hat also keine weiteren Verpflichtungen.

4. Im Testament werden alle Vermögenswerte einzeln aufgeführt und den jeweiligen Erben zugeordnet.

Dies wird problematisch, wenn sich das Vermögen verändert, auch ist dann unklar wie hoch der jeweilige Erbteil sein soll.

5. Ein bereits bestehendes, altes Testament wird nicht aufgehoben oder widerrufen.

Dies kann zur Folge haben, dass auszulegen ist ob Ihr altes Testament zumindest in Teilen weiter gelten soll.

6. Bei einem gemeinschaftlichen Testament setzen Sie sich gegenseitig zu Alleinerben ein und wenn beide Ehegatten verstorben sind die Kinder. Es wird dabei nicht geregelt, ob der überlebende Ehegatte nach dem Tod des ersten Ehegatten noch Veränderungen vornehmen darf.

In diesem Fall ist zu klären, ob die Einsetzung der Kinder bindend sein sollte. Hiervon wird grundsätzlich ausgegangen, sodass der überlebende Ehegatte keinerlei Veränderungen mehr vornehmen kann, nach dem Tod des Erstversterbenden.

Die zehn typischen Fehler bei der Testamentserstellung

7. Bei einem gemeinschaftlichen Testament setzen Sie sich gegenseitig zu Alleinerben ein und dann die Kinder, obwohl der gesamte Vermögenswert über die jeweiligen Erbschaftssteuerfreibeträge hinausgeht.

In diesem Fall wurden die Steuerfreibeträge der Kinder nach dem Erstversterbenden in Höhe von jeweils 400.000€ verschenkt.

8. Sie ziehen ins Ausland und verändern nichts an Ihrem bestehenden Testament, da Sie weiterhin deutscher Staatsangehöriger sind.

Für die Anwendung des Erbrechts ist nicht die Staatsangehörigkeit ausschlaggebend, sondern der gewöhnliche Aufenthalt. Leben Sie länger im Ausland ist zunächst zu prüfen welche Rechtsordnung für Sie besser ist. Sollten Sie auch bei Umzug ins Ausland deutsches Erbrecht wünschen, so muss eine Rechtswahl ins Testament aufgenommen werden.

9. Im Testament wird bereits meine Beerdigung von mir geregelt.

Das Testament wird meistens erst eröffnet bzw. aufgefunden, wenn die Beerdigung bereits durchgeführt wurde. Aus diesem Grund empfiehlt sich nicht die Aufnahme ins Testament, sondern eine Bestattungsverfügung zu erstellen.

10. Ich hinterlege mein Testament in meinem Banksafe oder zu Hause.

Entscheidend ist, dass Ihr Testament aufgefunden wird sowie sicher verwahrt ist. Im Banksafe werden die Testamente meistens zu spät gefunden, da grundsätzlich nur der Erbe den Safe öffnen kann und damit zunächst ein Erbe zu bestimmen ist. Zuhause werden Testamente häufig nicht aufgefunden bzw. es besteht die Gefahr, dass diese zu Schaden kommen. Empfehlenswert ist es das Testament beim Nachlassgericht Ihres Wohnortes zu hinterlegen. Hier wird es aufgefunden und ist sicher verwahrt.